



## KUNDMACHUNG

### Über ein heimgefallenes Grab

Gemäß § 29 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 LGBl. 9480-0 wird das folgende angeführte Grab

**372**

als „heimgefallen“ kundgemacht.

Die Grabstelle wird auf die Dauer von vier Monaten an der Amtstafel sowie am Friedhof zum Aushang gebracht.

Die angeführte Kundmachungsfrist beginnt mit **30.06.2023**.

Der Bürgermeister



Ing. Johannes Würstl

Angeschlagen am: 30.06.2023

Abgenommen am: 31.10. 2023